

**Verordnung über die Bestimmungen zum Offenhalten von Verkaufsstellen in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten für die kreisfreie Stadt Weimar**

Aufgrund des § 8 Abs. 2 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 21.12.2011 (GVBl. S. 540), wird verordnet:

**§ 1 – Grenzen der Bereiche des Fremdenverkehrs**

Die Grenzen der Bereiche, in denen der Fremdenverkehr stattfindet, werden für die Stadt Weimar wie folgt festgelegt:

- a) die Schlösser Belvedere und Tiefurt, sowie deren Parkanlagen,
- b) das Stadtzentrum von Weimar, begrenzt durch folgende Straßen, Plätze und Gebäude: Hauptbahnhof – August-Baudert-Platz – Carl-August-Allee – Rathenauplatz – Carl-August-Allee – Karl-Liebknecht-Straße – Goetheplatz – Heinrich-Heine-Straße – Sophienstiftsplatz – Gropiusstraße – Steubenstraße – Wielandplatz – Humboldtstraße – Am Poseckschen Garten – Geschwister-Scholl-Straße – Marienstraße – Ackerwand – Platz der Demokratie – Burgplatz – Kegelplatz – Gerberstraße – Brühl – Friedensstraße – Carl-August-Allee.
- c) Die beidseitig unmittelbar an den unter b) aufgeführten Straßen bzw. Plätzen anliegenden Grundstücke (Kopfgrundstücke) werden ebenfalls vom räumlichen Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung erfasst.

**§ 2 - Öffnungszeiten**

- (1) Die Verkaufsstellen dürfen an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von sechs zusammenhängenden Stunden im Zeitraum zwischen 11.00 und 20.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet bleiben. Von einer Öffnung ausgenommen sind der Karfreitag, der Volkstrauertag und der Totensonntag. Fallen der 24. und der 31. Dezember auf einen Sonntag, dürfen Verkaufsstellen nur bis 14.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Wird eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen nach Abs. 1 geöffnet, so hat der Inhaber diese zusätzlichen Öffnungszeiten vor der ersten Inanspruchnahme bei der Stadt Weimar anzuzeigen.

**§ 3 – Zugelassene Verkaufsgegenstände**

- (1) Zugelassene Verkaufsgegenstände sind Reisebedarf, Devotionalien und Waren, die für die Stadt Weimar kennzeichnend sind.

- (2) Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 3 ThürLadÖffG sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetoyllettenartikel, Träger für Bild- und Tonaufnahmen, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.
- (3) Devotionalien sind religiöse Gegenstände, z.B. Kreuze, Rosenkränze oder Gebetsbücher.
- (4) Weimar kennzeichnende Waren sind alle Gegenstände des Handelverkehrs, die einen deutlichen Bezug zu der Stadt Weimar haben oder für die Stadt Weimar typisch sind. Dies sind insbesondere:
- a. Veröffentlichungen oder andere Druck- und Medienerzeugnisse über die Stadt Weimar,
  - b. Gebrauchs- und Schmuckgegenstände, sowie Bekleidungsstücke und kunsthandwerkliche Erzeugnisse, sofern auf Ihnen durch Wort oder Bild deutlich Bezug auf die Stadt Weimar genommen wird,
  - c. Gegenstände, die in Weimar hergestellt oder gewonnen werden und dies nach außen für Jedermann besonders erkennbar ist oder
  - d. Produkte von Weimar Porzellan sowie Produkte mit Bezug auf den Ginkgo-Baum.
- (5) Auf Antrag kann die Stadt Weimar weitere Waren als kennzeichnend bezeichnen.
- (6) Führt eine Verkaufsstelle in Ihrem alltäglichen Sortiment noch weitere Waren, die nicht zu den zugelassenen Verkaufsgegenständen im Sinne des Abs. 1 zählen, so sind diese Waren für den Kundenverkehr an Sonn- und Feiertagen unzugänglich zu machen.

#### **§ 4 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 14 Thüringer Ladenöffnungsgesetz handelt, wer
1. entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb des zulässigen Bereichs offenhält,
  2. entgegen § 2 Abs. 1 Verkaufsstellen außerhalb der möglichen Öffnungszeiten öffnet oder innerhalb des festgelegten Öffnungszeitenraumes länger als 6 zusammenhängende Stunden öffnet,
  3. entgegen § 2 Abs. 2 die zusätzlichen Öffnungszeiten nicht rechtzeitig bei der Stadt Weimar anzeigt oder
  4. entgegen § 3 Gegenstände verkauft, die nicht zu den zugelassenen Gegenständen gehören.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 14 Abs. 2 ThürLadÖffG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

**§ 5 - Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weimar, den 11. September 2012

gez. Stefan Wolf  
Oberbürgermeister

*Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 18/12, vom 29.09.2012, S. 6207*